



Unterrichtung 20/129

der Landesregierung

Änderung des Medienstaatsvertrages in Form eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungs- staatsvertrag - 5. MÄStV)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Sozialausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

22. Dezember 2023

Änderung des Medienstaatsvertrages in Form eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag – 5. MÄStV)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 10. November 2023 und unter Beachtung des Artikels 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes möchte ich Sie darüber unterrichten, dass die Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder zwischen dem 14. Dezember 2023 und dem 19. Dezember 2023 im Wege eines Umlaufbeschlusses (Anlage 1) eine Änderung des Medienstaatsvertrages mittels eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag – 5. MÄStV) beschlossen hat (Anlage 2). Der Entwurf enthält vorwiegend klarstellende Anpassungen bei der Regionalfensterverpflichtung für private Fernsehanbieter sowie Anpassungen an das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und den Digital Services Act (DSA) in MStV und JMStV.

Damit sollen *keine* umfänglichen Veränderungen gegenüber der bisherigen materiellen Rechtslage einhergehen.

Die kurzfristige Anpassung wird insbesondere erforderlich, weil zwischenzeitlich auf europäischer Ebene der DSA als Verordnung in Kraft getreten und ab dem 17. Februar 2024 vollständig anwendbar sein wird. Der DSA macht u.a. Vorgaben für die durch die Mitgliedstaaten zu benennenden, nach dem nationalen Recht zuständigen Behörden sowie für den sogenannten Koordinator für digitale Dienste (Digital Services Coordinator,

„DSC“). Die notwendige Ausgestaltung der innerstaatlichen Verfahren, insbesondere bezüglich der Abstimmung der innerstaatlich zuständigen Behörden untereinander sowie mit dem DSC hat durch das nationale Recht zu erfolgen. Hier sind also Anpassungen auch im Medienrecht der Länder erforderlich. Außerdem werden für durch den DSA vollharmonisierten Bereiche Kollisionsnormen im MStV und JMStV notwendig. Zudem resultieren weitere Änderungsbedarfe daraus, dass der Bund aufgrund des DSA mit dem DDG diverse Bundesgesetze ändern, aufheben oder ersetzen (insb. TMG, NetzDG) wird. Dadurch sind im MStV und JMStV vor allem Normenverweise und Definitionen redaktionell anzupassen.

Unabhängig davon ist ebenfalls eine Klarstellung bei der Regelung der Regionalfensterpflichtung von bundesweit verbreiteten, reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen (§ 59 Abs. 4 MStV) vorgesehen. Hierauf hatte sich die Rundfunkkommission bereits am 15. Juni 2023 dem Grunde nach verständigt. Die geltende Regelung verpflichtet zur Aufnahme von Regionalfenstern in „die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme“. Diese Verpflichtung traf bislang stets die beiden großen privaten Fernsehveranstaltergruppen. Die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der (beiden) großen Veranstaltergruppen sollen auch weiterhin jeweils gleichermaßen (dauerhaft) zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden. Dieser bisherige politische Konsens soll durch klarstellende Anpassung des § 59 Absatz 4 MStV ausdrücklich rechtlich festgeschrieben werden.

Mit PIG-Schreiben vom 10.11.2023 hatte ich außerdem darüber informiert, dass für den 5. MÄStV zunächst angedacht war, die Vorschrift zur Erhebung von Gebühren der Landesmedienanstalten (§ 104 Abs. 11 MStV) im Wortlaut klarzustellen. Dies ist auf Grundlage eines Beschlusses der Rundfunkkommission vom 13. Dezember 2023 nicht mehr Teil des 5. MÄStV und wird zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft.

Insbesondere mit Blick auf die durch den DSA vorgegebenen Fristen und die im Jahr 2024 anstehenden Landtagswahlen müssen die die im 5. MÄStV vorgesehenen Anpassungen an die Vorgaben des DSA bzw. des DDG im MStV und im JMStV frühzeitig erfolgen. Anpassungen im nationalen Recht bis zum 17. Februar 2024 sind bereits nicht mehr zu schaffen. Der Staatsvertrag soll aber angesichts des Risikos eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Staatskanzlei selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage 1: MPK-Umlaufbeschluss vom 19.12.2023

Anlage 2: Entwurf des 5. MÄStV (Stand: 13.12.2023)

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land

Baden - Württemberg

Stuttgart, den 15.12.2023

Ort, Datum

Ursula

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für den Freistaat Bayern

München, 18. Dezember 2023



Dr. Markus Söder, MdL
Ministerpräsident

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Berlin

Berlin, 18.12.23

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land

Brandenburg

Potsdam

18. Dezember 2023

Ort, Datum

Detlev Wacker

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land

Bremen

Bremen, 14.12.2023

Ort, Datum


Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 14.12.2023



Unterschrift

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Hessen

Wiesbaden, 14. Dezember 2023

Ort, Datum



Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land

HECKENBACH - VORPRESIDENT

Heckebach, 14.12.23

Ort, Datum

H. Heckebach

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land

Niedersachsen

Hannover, 15.12.2023

Ort, Datum

Myrnes Wirt

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 19.12.23

Ort, Datum



Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, 18.12.2023

Ort, Datum

Walter Dreyer

Unterschrift

Rheinland-Pfalz
Die Ministerpräsidentin
Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee
55116 Mainz

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

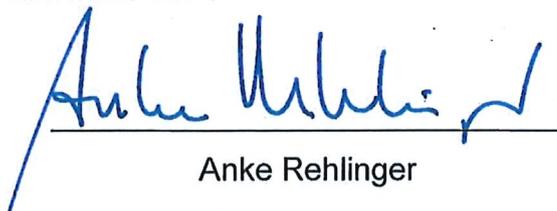
Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Saarland

Saarbrücken, den 18. Dezember 2023



Anke Rehlinger

Ministerpräsidentin

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Sachsen

Dresden, Dezember 2023

Ort, Datum

19. 12. 23

Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

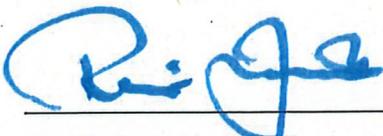
Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 14. Dezember 2023



Dr. Reiner Haseloff

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, 18.12.2023



Unterschrift

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- Umlaufverfahren -**

**Beschlussvorschlag
Hessen (als Vorsitzland)**

(Stand: 14.12.2023)

Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 7. März 2024 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Digitale-Dienste-Gesetzes.

Für das Land Thüringen _____

Erfurt, 14. 12. 2023 _____

Ort, Datum

Unterschrift

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt geändert:

„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Telemedien im Übrigen.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Angabe „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung 2022/2065 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27. Dezember 2022, S. 1) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung 2022/2065 (EU) Anwendung findet.“

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für andere Telemedien gelten im Übrigen die Bestimmungen des

Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „, soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ angefügt.
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ die Wörter „, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“
6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.
8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der VO 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 8 der VO 2022/2065 bleibt unberührt.“
9. § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission sowie anderen Behörden im Anwendungsbereich der VO 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen im Anwendungsbereich des Satzes 1 betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

Artikel 2 **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung 2022/2065 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27. Dezember 2022, S. 1) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung 2022/2065 (EU) Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Telemediengesetz“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden (Nutzerbeschwerden) über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Video-Sharing Dienst-Anbieters bereitgestellt werden, elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,

2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen und

3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder

2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.